



Zahl: 817/2016/EBE

Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe Ybbs an der Donau und Säusenstein werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- 1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnenstelen und auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | € 150,00 |
| 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € 300,00 |
| 3. zur Beerdigung von 4 Urnen | € 150,00 |
| 4. zur Beerdigung von 8 Urnen | € 300,00 |

b) sonstige Grabstellen:

- | | |
|---|------------|
| 1. Gruft GuH bis zu 6 Leichen | € 1.200,00 |
| 2. Gruft GuH an der Friedhofsmauer bis zu 9 Leichen | € 1.596,00 |
| 3. Gruft zur Beisetzung bis zu 9 Leichen | € 4.800,00 |
| 4. Urnenstele für 4 Urnen | € 2.500,00 |

- 2) Für Grabstellen in besonderer öffentlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1) folgende **Zuschläge** verrechnet:

1. Randgrab zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€ 150,00
2. Randgrab zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€ 300,00
3. Mauergrab (nur Friedhof Säusenstein) bis zu 2 Leichen	€ 150,00
4. Mauergrab (nur Friedhof Säusenstein) bis zu 4 Leichen	€ 300,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- 1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Betrag von **€ 300,--** festgesetzt.
- 3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 480,00
b) Beerdigung einer Leiche in einer Gruft	€ 480,00
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 120,00
d) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele	€ 120,00
e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€ 120,00
- 2) Für die Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Beerdigungsgebühr in einem Erdgrab die Hälfte der nach § 2 Grabstellengebühr Absatz 1 Punkt a) zu entrichtenden Gebühren.
- 3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 für die Abtragung und Wiederverlegung:
 - a) EINZELGRAB:

1. 1 Stk. Abdeckplatte ohne Unterzugstreifen	€ 690,00
2. 1 Stk. Abdeckplatte mit Unterzugstreifen	€ 910,00
3. 1 Stk. Teil-Abdeckplatte	€ 690,00

b) **DOPPELGRAB:**

1.	1 Stk. Mittelplatte ohne Unterzugstreifen	€ 690,00
2.	1 Stk. Mittelplatte mit Unterzugstreifen	€ 910,00
3.	1 Stk. Abdeckplatten ohne Unterzugstreifen	€ 1.590,00
4.	3 Stk. Abdeckplatten mit Unterzugstreifen	€ 1.740,00
5.	1 Stk. Teil-Abdeckplatte	€ 690,00

c) **GRUFT:**

1.	1 Stk. Mittelplatte ohne Unterzugstreifen	€ 690,00
2.	1 Stk. Mittelplatte mit Unterzugstreifen	€ 910,00

§ 5

Höhe der Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 45,--
- 2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 45,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt, das ist der 01.02.2016.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 18.12.2015

Abgenommen am: 7.1.2016